

## **Erläuterung**

*vom 3. September 2018 (Version in Kraft ab 01.01.2026)*

### **über die versicherte Gefahr des Sturmwindes**

---

#### *Die Direktion der Kantonalen Gebäudeversicherung*

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf das Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVV);

gestützt auf das Reglement vom 20. Juni 2018 über die Versicherung der Kantonalen Gebäudeversicherung,

*Hält Folgendes fest :*

#### **KAPITEL 1**

##### **Sturmwind**

###### **1. Begriff**

Ein Sturmwind ist eine atmosphärisch bedingte Luftbewegung von ausserordentlicher Heftigkeit, genauer gesagt durch natürliche Unterschiede des Luftdrucks an der Erdoberfläche.

###### **2. Vorliegen eines Sturmwindes im Kontext der Gebäudeversicherung**

Die Prüfung, ob ein Sturmwind im Sinne des Gebäudeversicherungsrechts vorliegt, erfolgt nach einem Kaskadensystem: Jedes Kriterium wird nacheinander analysiert. Ist eines davon erfüllt, müssen die nachfolgenden Kriterien nicht mehr geprüft werden:

1. Das Vorliegen eines Sturmwindes im versicherungstechnischen Sinn wird vermutet, wenn in der Umgebung des versicherten Gebäudes an einer Mehrzahl von ordnungsgemäss erstellten und unterhaltenen Gebäuden insbesondere Dächer ganz oder teilweise abgedeckt werden oder gesunde Bäume erheblich beschädigt werden;
2. Liegt kein Sachverhalt gemäss Ziff. 2 vor, kann die Versicherung den Schaden vergüten, wenn bezüglich des versicherten Objekts Böenspitzen von mindestens 75 km/h (9 Beaufort) gemessen wurden;
3. Wenn das Gebäude isoliert ist und daher keine Analyse gemäss Ziff. 1 möglich ist und die Windböen die Geschwindigkeitsschwelle gemäss Ziff. 2 nicht erreicht haben, kann die Versicherung dennoch eintreten, wenn die am versicherten Objekt festgestellten Schäden – je nach ihrem Ausmass und ihrer Art – darauf schliessen lassen, dass sie auf eine durch die Witterungsverhältnisse verursachte äusserst heftige Luftbewegung zurückzuführen sind. Mit anderen Worten: Der Schaden kann ersetzt werden, wenn die Annahme zulässig ist, dass andere Gebäude in der Nachbarschaft, die nach den Regeln der Technik gebaut und instandgehalten wurden, ebenfalls solche Schäden erlitten hätten.

#### **KAPITEL 2**

##### **Inkrafttreten**

Die vorliegende Erläuterung tritt am 3 September 2018 in Kraft.

IM NAMEN DER DIREKTION



**Grégoire Deiss**  
Direktor ad interim



**Maxime Buchs**  
Mitglied der Direktion

**Änderungstabelle – Nach Datum der Verabschiedung**

Änderung	Betroffenes Element	Art der Änderung	Inkrafttreten
03.09.2018	Dokument	Basisdokument	03.09.2018
02.03.2026	Dokument	Überarbeitet	01.01.2026